

068 K 013/24



## AMTSGERICHT GUMMERSBACH

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 10. Februar 2025, 11.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal 113**

das im Grundbuch von Lieberhausen Blatt 422A eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lieberhausen, Flur 23, Flurstück 176, Erholungsfläche, Oberm Hof, groß 1131 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine unbebaute Landwirtschaftsfläche (hochwertiges Ackerland) mit einer Größe von 1.131 qm in Lieberhausen, Auf der Hardt 5. Das Grundstück ist nur über das Flurstück 175 zu erreichen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 29.400 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 08.11.2024